SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 DER STADT KLÜTZ "FERIENANLAGE OSTSEEBLICK" SÜDLICH DER ORTSLAGE WOHLENBERG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1 : 1.000

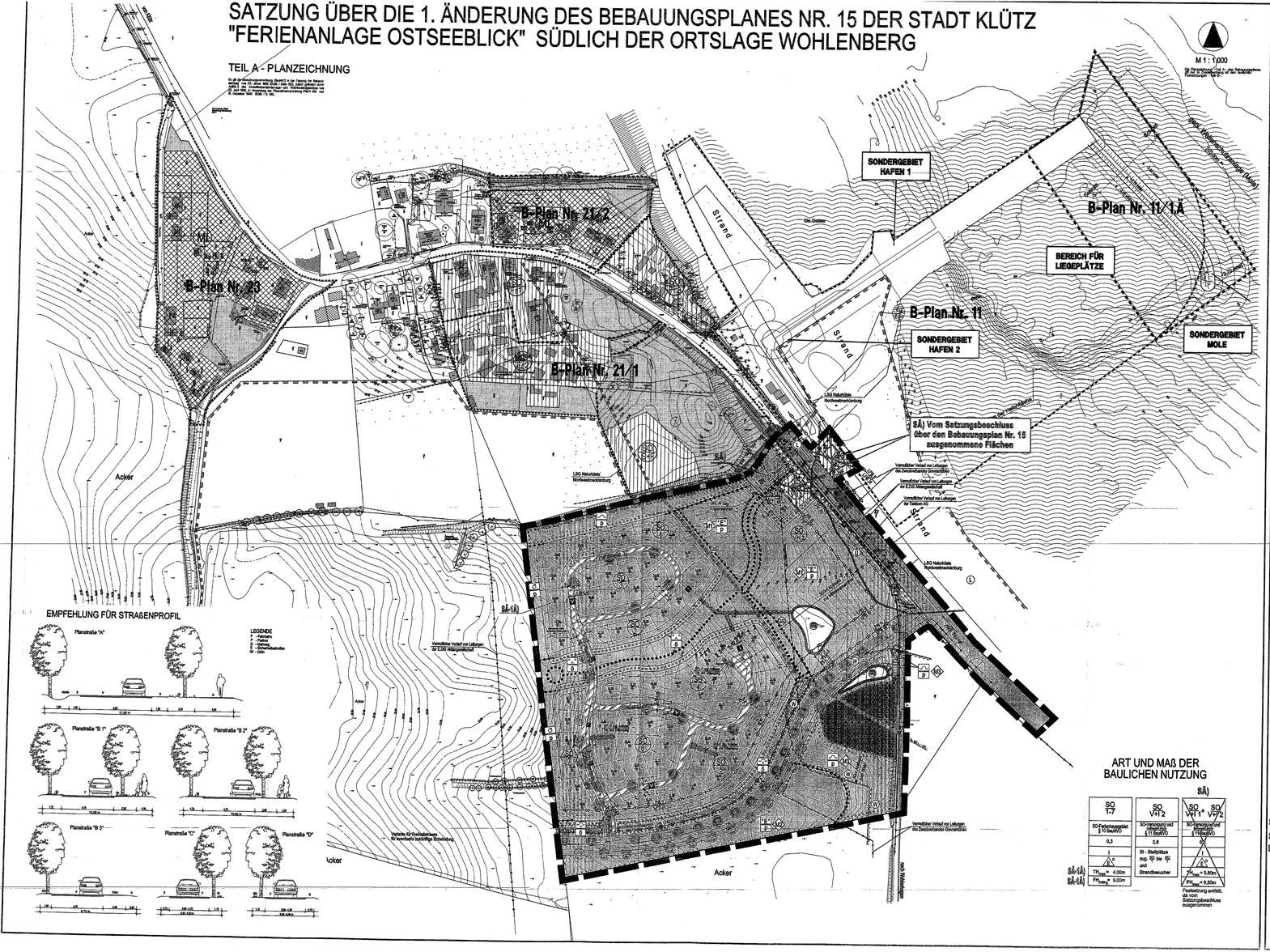

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

1.1 SONDERGEBIET - FERIENHAUSGEBIET
§ 10 Abs. 4 BauNVO

Innerhalb des Ferienhausgebietes dient nach § 10 Abs. 4 BauNVO Ferienhaus und Ferienwohnungen zulässig, die auf Grund ihrer Größe, Ausstattung, Lage und Verbindung für Erholungsuchende geeignet sind, einem wechselnden Personenkreis zum Aufenthalt zu dienen und die geeignet sind, den Erfordernissen des Fremdenverkehrs zu entsprechen. Die Zahl der Wohnungen in Ferienwohnungen ist nicht begrenzt. Die Zahl der Ferienhäuser mit Dauerwohnmöglichkeit ist begrenzt. Zulässig sind ausnahmsweise Betriebsleiterwohnungen, sowie die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Betriebsleiterwohnungen. Zulässig sind ausnahmsweise auch Anlagen für sportliche Zwecke, die mit dem Fremdenverkehr in Verbindung stehen, sowie die zur Versorgung des Gebietes mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke.

1.2 ÖFFENTLICHE KONTRAKTE - VERSORGUNG UND INFRASTRUKTUR
§ 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB

SÄ) Ver/Entsorgung Trinkwasser, Abwasser, Strom, Gas, Telefon, Telekommunikation, Fernwärme, Müll, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Regenwasserrückhaltung, Regenwasserversickerung, Regenwasserableitung, Regenwasserbewässerung, Regenwasserbewässerung, Regenwasserableitung, Regenwasserbewässerung, Regenwasserableitung, Regenwasserableitung, Regenwasserableit